

unter vielen Armen diejenige vor andern zu bedencken / welche solches am allermeisten bedörffen. per l. 49. §. 5. C. de Episc. & Cler. Add. Speidel. in Continuat. Thiel. pr. Befold. voc. Haus-arme Leut / 2c. in fin.

Weil aber auch hierinn ein Zweifel fürsallen kan / wer eigentlich für arm zu halten / als wird vonnöthen seyn / auch hievon etwas wenigens zu handeln. Ob nun wol etliche dafür halten / daß derjenige für arm zu achten / der nicht so. Gulden in seinem Vermögen hat / per l. 11. ff. de accusat. Add. Gail. 1. O. 142. num. 8. & Cujac. 17. O. 30. in f. andere aber meinen / daß dieser arm seye / der nicht hundert Gulden vermag / arg. §. 3. J. de success. libert. hingegen wieder andere glauben / daß man diesen für arm zu achten / der weder bewegliche noch unbewegliche Güter besitzet / sondern mit seiner Hand-Arbeit sich nehren muß. Carpov. Jpr. for. p. 3. c. 13. d. 21. num. 6. So wird doch dieses am sichersten der Bescheidenheit des Richters überlassen / welcher / nach Beschaffenheit der Personen und des Vermögens / den Reichtum von der Armut wol zu unterscheiden wissen wird. Also lehret Bartol. in l. 13. cum seq. ff. sol. matr. gloss. in auth. præterea. C. unde vir. & ux. in verb. locuples. Mynl. 4. Obl. 97. in f. Emeric. à Rosbach. in process. judic. Tit. 61. num. 7. Wehner. obl. cent. 1. Obl. 33. Auf was Weis aber einer in Armut gerathen könne / davon besitze sonderheitlich Wehner. voc. arm werden / 2c.

Gleichwie man nun mit der Armut Mitleiden zu haben Ursach hat: Also sind derselben in denen gemeinen Rechten auch unterschiedliche Privilegien und Freyheiten mitgetheilet worden; Und zwar 1.) ist ein Richter gehalten Amts-halber denen Armen einen Advocaten oder Procurator zugeben / der dieselbige vertheidige / wann sie nemlich niemand / der sich ihrer annimmt / finden können / per l. 1. §. 4. ff. de postul. l. 9. §. 5. ff. de off. Proconf. Add. Mynl. 4. O. 32. & Gail. 1. O. 43. num. 10. & seqq. welcher ihnen auch umsonst zu dienen schuldig ist / Ord. Cameral. p. 1. tit. 19. §. auf daß auch / & tit. 41. und bey Verlust seines Dienstes / hierzu gezwungen werden kan / l. 7. C. de postul. l. 1. §. pen. ff. de off. Præf. urb. add. Ord. Cam. p. 1. tit. 19. §. auf daß auch / wann sie nur vorher den gewöhnlichen Armen End geleistet / davon zu sehen Ord. Cam. p. 1. tit. 78. und ein Zeugnis ihrer Armut entweder von ihrer ordentlichen Obrigkeit / oder von andern glaubwürdigen Personen / eingebracht haben. Ord. Cam.

p. 1. tit. 41. pr. Gail. 1. Obl. 142. num. 7. 2.) Werden die Appellationes in denen Sachen der Armen an der Cammer nicht angenommen / es seye dann / daß man aus denen Actis summariè Nachricht erhalten / daß sie eine rechtmäßige Ursach / in den Process sich einzulassen / gehabt haben / Ord. Cam. p. 1. tit. 41. §. und sollen. Gail. 1. O. 142. n. 7. und alsdann muß der Unter-Richter die Acta denen Armen umsonst heraus geben / damit die Justiz nicht Noth leide. Ord. Cam. p. 1. tit. 41. verl. doch in Sachen. Gail. 1. O. 43. num. 15. wie dann auch die Cammer-Richts-Boten ihre Execution umsonst verrichten müssen. Gail. d. Obl. 43. num. 19. 3.) Werden sie von denen öffentlichen Anlagen bestreyet / per l. 4. §. 2. ff. de muner. & hon. wiewol sie die Herren-Dienste nichts desto minder præstiren müssen. v. Gail. de arrest. c. 9. num. 20. Und endlich 4.) wessen sie von der Vormundschaft entschuldiget. per §. 6. ibique DD. J. de excus. tut. Plura vid. apud Menoch. Lib. 2. arbitr. cal. 66. Rebuff. in Tr. de sent. provis. art. 3. gloss. ult. & Rudinger. cent. 1. O. 33.

Wiewol nun die Armut angeführter Massen mit vielen Freyheiten begabet ist; so ist dieselbige doch zuweilen auch schädlich; dann zugeschwigen / daß ein Armer nichts zu leben hat / so wird derselbige / vornemlich in peinlichen Sachen / für einen vollkommenen Zeugen nicht passiret / v. l. 3. pr. ff. de Testib. & Nov. 90. c. 1. angesehen in Betrachtung der Armut er sich leichtlich bescheiden / und zur Unwarheit verleiten lässet; wesswegen in Examine der Zeugen / insgemein unter andern gefragt wird / wie reich Zeug seye? v. Proverb. c. 30. v. 9. add. Ayter. in Process. c. 7. Obl. 2. wiewol es mit denenjenigen Armen / so von gutem Ruff sind / eine andere Beschaffenheit hat. vid. Speckhann. cent. 1. qu. 39. judeme wird ein Armer mit der Straff gemeinlich härter als ein Reicher angesehen / gestaltsam ein Armer mit dem Leib büßen muß (welche Leibes-Straff / sie mag beschaffen seyn / wie sie wolle / doch allezeit für härter als eine Geld-Straff gehalten wird / v. Menoch. 2. arb. cal. 447. num. 11.) was ein Reicher mit Geld ablauffen kan / v. l. f. ff. de in jus voc. l. f. in f. C. de sepulchr. viol. Add. Speckhann. cent. 1. qu. 40. per. anderer Beschwörden anjehz zugeschwigen / welche zu finden bey dem Rudinger. cent. 1. O. 33. num. 16. & 17. & Speidel. specul. Jur. voc. Arm. verl. Ac licet paupertas, &c. cum seqq.

Das XIX. Capitel.

Wie sich der Haus-Vatter in Kranckheiten verhalten solle.

Inhalt.

§. 1. Ursache von dieser Pflicht zu handeln. §. 2. Alle und jede Menschen sind von ihrer Geburt zu Kranckheiten disponiret. §. 3. Der Patient soll zu förderst für seine Seele sorgen. §. 4. Dem Leibe natürliche Arzney-Mitteln gebrauchen. §. 5. Aber das Gebet zu Hülffe nehmen. §. 6. Für seine Haus-Genossen mit beweglicher Zureden sorgen. §. 7. Über seine Güter gewissenhafte Verordnungen stellen. §. 8. Hindernus an dieser Pflicht / und wie deren zu begegnen.

§. 1.



Die Pflichten / worzu wir den Haus-Vatter bis daher angewiesen / betreffen seinen Christlichen Wandel und ordentlichen Beruff / den er in gesunden Tagen bey allen seinen Haushaltungs-Geschäften würdig loben soll. Weil ihm aber Gott solchen Beruff öftters auf eine Zeit abnimmt / und

ihn dabey seiner Haushaltungs-Sorgen entladet: wie er dann in solcher Absicht alle Kranckheiten / die ihm Gott zuschiekt / anzusehen / und nicht anders als einen neuen Beruff zu betrachten hat: So ist noch übrig / und dabey nothwendig / daß er zum Beschluß noch angewiesen werde / wie er sich auch in Kranckheiten seinem Beruff und Göttlichen Willen gemäß bezeigen solle.

§. 2. Dieweil ein jedweder Mensch / so bald er nur auf die Welt gehohren wird / einen Leib mitbringer / in dem der Saame zu allerley Kranckheiten verborgen ligt / so ist leichtes geschehen / daß solcher Saame / wann nur äußerliche Ursachen darzu kommen / die ihn aufwecken und rege machen / in eine Kranckheit / bey dem einen mehr und eher / bey dem andern aber weniger und später ausbrechen kan: wozu Speise und Tranc / samt allem was der Mensch zu seiner Nahr- und Unterhaltung zu sich nimmt / vieles beyträgt. Dann weil die Erde und

Schwach
n / und des
uch die Ob
Stadt und
unterhalten
m jeglichen
auch überem
no 1555. Te
gen. 34. p.
2. §. 18. Add.
h auch viel
junct. §. daß
Chur-Päp
2c. Item der
von Bettlern
rst in diesen
Baiern als in
omnin. Per
L. 2. def. 224
m wann nach
ihn nicht mehr
durch seine
s Mittel us
e liber. agricol
er / der sich ma
ch seine Hand
zu reichen vo
2. c. 10. u. 47.

Rinder hüm
n seyn / davon
1. 10. in diesen
handelt.

machen unter
id diejenige für
s herumgehen;
h des Bettlers
ung Armut ist
eut / so ist doch
en / nachdem es
rme zu greiffen
ld. voc. Haus
us-arme Leut
uffen herumg
in ihnen etwas
ven / solches auf
n herumgehens
es dem Willen
Everhard. Cas
/ wann den w
orden wäre / o
rtheilen / welche
e gewohnt hat
m Hauffen hin
le Episc. & Cler
in / der vielleicht
örffig ist / daß
he Bachov. 2
licher solches b
ersehet Mynl. 5.
and noch andern
is. d. R. J. in 6
nicht ohne / daß
umma

alles / was darauf ist / um des Menschen willen mit dem Fluch getroffen worden / so steckt in allen Dingen / die der Mensch zur Nahrung zu sich nimmt / neben dem / das seiner Natur gemäß ist / auch allezeit etwas / das ihm schädlich ist; daß daher derjenigen wenig sind / die ohne Anstoß von Kranckheiten ein hohes Alter erreichen; es wäre dann / daß die **sonderbare Vorsehung Gottes** über einige walten / und sie mit einer gesündern und dauhafftern Natur / und dem Segen längern Lebens / als in gemein gewöhnlich / vor andern begaben wolte. Weil nun kein Mensch aus dieser Ursach / einen Tag gesund zu bleiben / Versicherung hat / noch von deme / was Gott in Kranckheiten über ihn beschloffen / ob er gesund werden / oder sterben werde / niemals völlige Gewißheit haben kan / sintemalen manche Kranckheit / die Anfangs die geringste Gefahr des Todes zu haben nicht schiene / endlich doch tödtlich wird / andere aber / die Anfangs heftig angegriffen / oft ohnverhofft zur Gesundheit auszuschlagen pfleget / so muß er auf beede Fälle sich Christlich anzuschicken wissen.

§. 3. Wohin aber nun des Haus-Vatters Pflicht hiebey gekehrt seyn solle / solches betrifft zugleich ihn selbst / seine Haus-Verwandten und zeitliche Güter. Wäñ er nun krank wird / so soll ihm das Heil seiner Seelen vor allen Dingen angelegen seyn / wozu diese summarische Betrachtung gehöret: daß er Anfangs betrachte / daß ihm seine Kranckheit nie von ungefehr begegne / sondern Gott Selbst sein Werk dabey habe / und die Sünde insgemein aller Kranckheiten Ursache sey. Insonderheit aber soll er auf sein geführtes Leben zuruck sehen / ob er nicht durch absonderliche Sünden Gott gereizet / seine Natur geschwächet / und die Gesundheit verderbet habe: wozu dann unmäßiger Zorn / Trauren und andere Affecten / denen man ohne geziemende Masse nachhänget / namentlich aber alle Unmäßigkeit in Speise und Trank zu zehlen / wann man sich voll und toll frisset und saufft / oder aufs wenigste seinen Appetit zu viel nachsichet / und alles was nur wol schmacket / obs schon übel bekommt / isset und trincket. Hierum soll nun seine erste Sorge seyn / wie er seiner Sünden / deren Frucht die Kranckheit ist / los werden möge; wozu aber kein anderer Weg ist / als daß er in wahrer Bußfertigkeit seine Sünden vor Gott erkenne und bekenne / und sich selbst in denselben / als die eigentliche Ursache seiner Kranckheit beschuldige / und darauf durch die Vergebung derselben mit Gott versöhnet zu werden trachte. Wo dieses geschehen / so ist die meiste und gefährlichste Gewalt der Kranckheit / gebrochen / daß sie nun / da sie vorhin außser der Gnade Gottes eine eigentliche Straff und Peitsche war / eine gesegnete Züchtigung und heilsames Creutz wird. Wobey es Christlich und wolgethan ist / so der Krancke das Heil Abendmahl des Herrn zur Versicherung Göttlicher Gnaden und Stärkung der Gedult / so er vor allen Dingen hie zu üben hat / bey Zeiten genießet / nicht aber allerdings auf die Letzte sparet / wann nun neben denen leiblichen Kräfften / auch die Kräfte seines Gemüthes so schwach geworden / daß die Andacht und die behörige Vorbereitung zusammen mit der Frucht / die er davon haben sollte / nicht anderst als gering und schlecht genug vermuthet werden können. Er soll aber vorher und insonderheit die Versöhnung mit seinem Nächsten / mit dem er nicht wol gestanden / suchen / und sie demselben von Herzen Grunde anbieten / damit er nicht einiges Rach-Bild in seiner Seelen behalte / und in die Ewigkeit / zu seinem schwerseren Gericht vor Gottes Gerichte bringe.

§. 4. In der Absicht auf seinen Leib soll er sich verständiger und erfahrener Medicorum und Aerzte Rath also gebrauchen / daß er die verordnete Arzneyen

nach allem Vermögen einzunehmen und zu appliciren sich zwingt / und durch Eigensinnigkeit und unordentliches zärtliches Verhalten die Cur selbst nicht verderbe / und solcher Gestalt an sich selbst ein Todtschläger werde. Dann obs schon nicht ohne ist / wie es dann aufrichtige Medici selbst bekennen / daß die Arzney-Kunst mehrertheils auf Muthmassungen bestehe / und weil das meiste in Kranckheiten verborgen bleibt / die Cur so oft fehle / als die Kranckheiten geheilet werden mögte / so soll er gleichwol deswegen die Arzneyen / deren er habhaft werden kan / nicht allerdings verwerffen / sondern / weil sie gleichwol noch zu Zeiten etwas helfen / so gut es haben kan / viel lieber gebrauchen / als gar alles unterlassen; noch auch gedencen / daß ihn Gott / so Er ihn gesund haben wolte / auch ohne Arzney gesund machen könne: noch weniger auf unnatürliche / abergläubische / Segenspredcherey / Characteres und zauberische Mittel fallen: weil jenes eben so wol eine Versuchung Gottes wäre / als wann er deswegen / weil ihn Gott auch ohne Brod erhalten könnte / kein Brod essen / und bey Verachtung dieser von Gott zur Unterhaltung geordneten Mittels erhungern wolte. Dieses aber / so er auf solche unnatürliche Mittel siele / nicht besser als ein Abfall von Gott und eine Abgötterey heißen könnte; dagegen ihm das Christentum / im Fall keine natürliche Arzney helfen wolte / diese Resolution und Regul geben sollte: daß er viel lieber mit seinem Gott länger krank bleiben oder gar sterben wolte / als daß er mit dem Teuffel / der sein Werk dabey hat / gesund werden wolte.

§. 5. Dieweil aber bemerkter Massen die Arzney-Kunst nicht allein unvollkommen / sondern auch aller Segen in der Arzney von Gott herkommen muß / so soll so wol der Arzt als Patient bey allen Curen das Gebet so viel fleißiger zu Hülffe nehmen / daß derselbe durch seine Kraft dasjenige / was der Kunst mangelt / ersetzen wolte / und also eine jede Arzney / so wol als die Speise / mit dem Gebet heiligen: und solches um so viel mehr / weils mehr als vermuthlich / daß bey mancher Kranckheit nicht lauter natürliche Ursachen / sondern der Satan selbst / aus einer Stelichen Verhängnis und Regierung / wie bey allerley Unglücken / also auch in der Pest und andern Kranckheiten viel Werck habe / (welches von denen Medicis das *to badu* / oder aus Göttlicher Verhängnis von einem Geiste herkommt / genannt wird) dem zu widerstehen alle leibliche Arzneyen an sich viel zu schwach seyn würden. Daher geschichets / daß manchmal die geschickteste Medici in der Natur nie auf den Grund kommen können / woher es doch immer kommen / und wie es zu gehen müsse / daß sie von denen bewehrtesten / und in so vielen dergleichen Kranckheiten kräftig gesund / denen Arzneyen / ganz hilflos verlassen würden. Hiervon könnte man nichts gewisses reden / wo man nicht aus einer Göttlichen Offenbarung Job. 2/7. wüßte / daß Gott dem Satan einige Macht gegeben / daß er den Hiob mit bösen Schwären von der Fußsohlen bis an seine Scheitel geschlagen. So mögte man auch die Kranckheit jenen Weibes Luc. 13/11. welche 18. Jahr krumm war / für eine bloße natürliche Kranckheit achten / wo der Herr nicht selber sagte / daß sie der Satanas mit solchem Bande gebunden / und der Evangelist dazu fügte: daß sie einen Geist der Kranckheit gehabt. So stehet auch insgemein von Christo Act. 10/38. der Herr habe gesund gemacht alle / die vom Teuffel überwältiget waren.

§. 6. Nachdem nun der Haus-Vatter solcher Gestalt für sich selbst gesorgt / so ist's auch billig / daß er auch sein Haus Christlich bestelle / und zwar erstlich seine Haus-

Verwan
und nach
Gottes
ermahne
gebe: un
ein Zeug
Welche
die letzte
hanscheide
aus der
len) obich
von Gefur
gemeiner
Gedächte

§. 7.
er auch da
selbe bey
etwas wiff
den sollte
mit er nicht
vor Gott
zu bestehen
dergleichen
dijfalls lei
sind Kauf
wercker /
bedencken /
leichterung
ren Erben
ihrem Ve
andern sch
bey Zeiten
tet / Richti
dem Betr
nach Mögl
hütet werd
soll er sich
ren / nicht
aus einer
te etwas ge
Kindern o
terscheid m
rechtlichen
de. Solte
ten / soll er
in denelie
bey der List
lofer Adv
werden kan
erregen solt
er in seinen
milde genu
che Gutthä
beiffung ha
„ Wol den
„ der Herr
„ bewahren
„ seinem G
„ Kranckhe
§. 8.
ter seine Kr
de zusamnt
Willen G
derselbe zu
stümmer hat
ten / und sic
und Gespi

Verwandten / Kinder und Gesinde vor sich fordern / und nach der Gabe / die ihm GOTT verliehen / zur Furcht Gottes und andern Pflichten / die er ihnen obzuliegen weiß / ermahne / auch ihnen dabey den väterlichen letzten Segen gebe: und also auch in seiner letzten Verrichtung hierdurch ein Zeugnis seiner Liebe gegen die Seinige hinterlasse. Welche Pflicht er deswegen gar nicht veräumen soll / weil die letzte Worte / so gottselige Hausväter / die jetzt hinscheiden wollen / (indem ihre Seelen gleichsam etwas aus der bevorstehenden Ewigkeit bereits in sich fühlen) obichon in der höchsten Einfalt reden / viel tiefer als von Befunden geredet / zu Herzen dringen / und mit ungemeyner Krafft in denselben ein Nachdenken und Gedächtnis hinterlassen.

§. 7. Was zum andern seine Güter betrifft / so soll er auch damit nicht alles auf die Letzte sparen / sondern dieselbe bey Zeiten durchgehen / ob er auch unter denselben etwas wisse / das andern gehört; und so er dergleichen finden sollte / deswegen billige Erstattung verordnen / damit er nicht von ungerechtem Gute eine solche schwere Last vor Gottes Gerichte bringe / die ihn in seiner Rechnung zu bestehen hindere. Welches sonderlich alle / die in einer dergleichen Haushaltungs Art stehen / darinn man sich duffalls leicht und unwissend veründigen kan / als da sind Kauf / und Handels Leute / Wirthe / Handwerker / Müller / Weber / Schneider und Soldaten bedenden / und wo sie dergleichen Sorge trügen zu Erleichterung ihres Gewissens / und beständigen Segen ihren Erben zu hinterlassen / GOTT in denen Armen nach ihrem Vermögen Erstattung thun sollen. Wo er andern schuldig / oder andere ihm schuldig wären / soll er bey Zeiten / allermeist so er verrechnete Aemter verwaltet / Wichtigkeit machen / damit niemand verkürzt / sondern Betrug / Zank / Streit und andere Ungerechtigkeit nach Möglichkeit / so viel er immer vorher sehen kan / verhütet werde. In Testamenten und Vermächtnissen soll er sich wol fürsorgen / daß er sein Gewissen zu verwahren / nichts wider die Liebe und Gerechtigkeit thue / oder aus einer Feindschaft und Rache / denen von seinem Gute etwas gebührete / etwas entziehe: sonderlich aber unter Kindern ohne rechtmäßige wichtige Ursachen keinen Unterschied mache / weil er dadurch zur Feindseligkeit und rechtlichen Processen nach seinem Tode Ursach geben würde. Solche aber / so viel immermehr möglich / zu verhüten / soll er sich auch dahin bestreben / daß sein letzter Wille in deutlichen Worten verfaßt werde: allermeist weil bey der List und Bosheit vieler verschmitzter und Gewissenslöser Advocaten / kaum etwas so deutlich ausgedrucket werden kan / daß deren Zanksucht nicht Streit darüber erregen sollte. Sonderlich soll er dabey der Armen / denen er in seinem Leben etwan nach seinem Vermögen nicht milde genug gegeben hätte / gutthätig gedenden / als welche Gutthätigkeit ohne dem die sonderbare gnädige Verheißung hat / die Psal. 41. v. 2. seqq. aufgeschrieben stehet: „Wol dem / der sich des Dürfftigen annimmt / den wird der HERR erretten zur bösen Zeit. Der HERR wird ihn bewahren / und bey dem Leben erhalten: und erquicket auf seinem Siech: Bette: Du hilffest ihm von aller seiner Krankheit.“

§. 8. Nach solcher Anweisung soll der Hausvater seine Krankheit / Schmerzen und derselben Beschwerde zusammen deroeselben Ausgang in stiller Gedult in den Willen Gottes ergeben / und derjenigen Zeit / welche derselbe zu seiner Hülffe auf eine oder die andere Art bestimmet hat / mit geruhigem Herzen und Gemüthe erwarten / und sich indessen mit Christlichen Betrachtungen und Gesprächen unterhalten. Weil aber einer Seite

die allzugroße Furcht in Kranckheiten / und das Grausen für dem Tode / andererseits aber die allzu feste Hoffnung längern Lebens da man sich bald aus dieser / bald aus jener Hoffnung / daß es keine Gefahr haben werde / schmeichelt / solche Christliche Anweisung gewaltig hindert: indem dorten die allzu entfegliche Furcht des Todes und die ängstliche Sorge gesund zu werden / hieran zu gedenden nicht zulasset; hier aber die feste Hoffnung längern Lebens alles unterläset / oder doch so lange / bis man den Tod vor Augen siehet / und nun zu lange gehartet ist / verschiebet; so kan er nie sicherer stehen / als wann er in seiner Kranckheit nicht zwar so gleich alle Gedancken seines Lebens auf einmal wegwirfft / gleichwol aber auch nicht alle Gefahr des Todes aus dem Sinne in den Wind schläget / sondern gedendet / weil sie etwan ein Vort / der ihm auf die Hinfahrt sich zu bereiten / andeutet / seyn dürffte / daß er sich auf beedes gefast halte. Leget ihm dann GOTT den Segen längern Lebens zu / so erfordert seine Pflicht / daß er seinem GOTT das Gelübde thue und bezahle / daß er die noch übrige Zeit seines Lebens / und die ihm von GOTT geschenckte Kräfte zu dessen Lob aufs neu wiederum opffere / damit ihm nicht Argers widerfahre / und die Gesundheit zu deren Verantwortung gereiche.

Rechts Anmerkungen.

Cap. XIX. §. 4. & 5.

Wie ein jeder Hausvater in seiner ihm von GOTT zugesickten Kranckheit sich des Rathes der erfahrenen Medicorum und Aerzte bedienen soll / damit er nichts an sich selbst verwahrlose: Also muß im Gegentheil auch der Arzt das Seinige thun / und nichts verabsäumen / was zur Wiedererlangung der Gesundheit dienlich ist. Dann ob es gleich nicht allzeit bey dem Arzt stehet / einen Krancken wieder zu curiren / wann nemlich das Uebel bereits Uberhand genommen / und der Krancke die gewaltige Hand Gottes würcklich spüret: So muß er sich doch bey dergleichen Begebenheiten also verhalten / daß er sich von aller und jeder Schuld los stelle. Dahero dann Panormit. und Socinus in cap. Tua nos. X. de homicidio gang vernünftig lehren / daß vier Stück erfordert werden / daß dem Arzt an dem Tod des Krancken keine Schuld beygemessen werden kan; 1.) Daß er seine Profession nicht überschreite / gestalten derjenige sich der Schuld schon theilhaftig macht / welcher sich in eine solche Sache / die ihn nichts angehet / einmengenget. per l. culpa est. ff. de R. J. 2.) Daß er in seiner Kunst erfahren sey / massen der Unverstand und Unerfahrenheit ebenfalls der Schuld mit begezehlet wird / per l. Imperitia. ff. de R. J. & §. praterca. verb. imperitia. J. ad L. Aquil. indem man einem Erfahrenen in seiner Kunst Glauben beymisset / per l. 1. pr. ff. de vent. inspici. & l. nemini. 11. §. 1. C. de advoc. divers. judicior. dahero dann diejenige sich sehr veründigen / welche sich der Arzney unterstehen / und dieselbige mit keinem Grund gelernet haben / mithin billig zur verdienten Straffe zuziehen sind / v. Veinl. Hals. Gerichts. Ordni. art. 134. in f. wiewol diese / so sich dergleichen Leute wissenschaftlich bedienen / ebenfalls nicht auffser Schuld sind / arg. l. 11. pr. ff. ad L. Aquil. 3.) Wird erfordert / daß er an der Cur des Patienten nichts versäume / v. l. idem juris est. §. ff. ad L. Aquil. §. praterca. J. cod. junct. cap. f. X. de homicid. Und endlich 4.) daß er seinen Patienten unterrichte / was er für Speisen genießet / und wie er sich verhalten solle / damit er nicht aus Unverstand etwas thue / was seiner Gesundheit zuwider ist. v. cap. ad aures.

liciren sich
rdentliches
be / und selb
ger werde
aufrichtige
ist mehrens
eil das me
so oft feh
te / so soll
er habhaft
ndern / weil
gut ers ha
unterlassen;
esund haben
ie: noch we
enspreche
fallen: weil
wäre / als
Brod erha
stung die
ittels erkun
ürliche Mit
itt und eine
as Christen
wolte / diese
l lieber mit
gar sterben
sein Werk

die Arzney
h aller So
muß / so sol
ren das Ge
erselbe durch
gelt / erzege
die Speise
so viel mehr
er Kranckheit
der Satan
s und Regis
der Pest und
liches von de
er Verhäng
wird / dem
viel zu schwä
ichmal die
Grund kern
und wie es w
sten / und in
ffrig gefun
ssen würden
wo man nicht
7. wüßte / daß
n / daß er den
uffohlen bis
man auch die
che 18. Jahre
e Kranckheit
iff sie der Sa
id der Evange
Kranckheit
hristo Ael. 10
alle / die vom
solcher Gestalt
daß er auch sein
b seine Hans
Der

aures. 7. X. de arat. & qualit. praeic. & cap. f. X. de homicid. wo diese Stück conveniren und zusammen treffen / kan einem Arzt keine Schuld beigemessen werden. Vid. omnino Gail. 2. O. 111. n. 25. Inzwischen so der Krancke durch Unersahrenheit oder Nachlässigkeit des Arzts verwahret worden / daß er darüber sein Leben aufgeben müssen / ist derselbige von der Obrigkeit mit einer willkürlichen Straff zu belegen. arg. l. 11. §. delinquitur 2. ff. de poen. & V. H. D. art. 134. ibique Criminalist. so er aber mit Fleiß und Vorsatz den Kranken um das Leben gebracht / wird er ohne Zweifel als ein Todschläger mit der ordentlichen Lebens-Straff auch anzusehen seyn. vid. gloss in §. praeterea. verb. imperitia. J. ad L. Aquil. add. text. in l. necessarios. §. §. ff. de SCt. Syllan. immassen es viel grösser ist einen mit Gift und Argneyen hinzurichten / als mit dem Degen umzubringen. textus est in l. 1. C. de malef. & mathem. & in l. ejusdem. ff. ad L. Cornel. de sicar. Add. Jul. Clar. Lib. 5. §. homicidium. n. 17. & Gail. 2. O. 111. n. 26. & 27. &c.

§. 7. Billige Erstattung verordnen.

Als der Haus-Vatter / vermög der natürlichen und weltlichen Geseze / dahin verbunden / daß er von dem / was andern gehöret / billige Erstattung thue / davon ist hieroben in diesen Juristischen Anmerkungen über das XVII. Cap. §. 3. cum seqq. zur Genüge gehandelt worden: Ist demnach nichts mehr übrig / als daß wir mit wenigen hier gedencken: **Weme 1.) sothane Erstattung eigentlich zu thun; 2.) Was solches Wort der Erstattung in sich begreiffe; Und 3.) auf was Art und Weis selbige geschehen müsse.** Was demnach das erstere betrifft / ist zu wissen / daß vor allen die Erstattung demjenigen zu thun seye / welchem durch Abnehmung des Seinigen / oder auf andere Weise Schaden zugefüget worden; vid. Molin. tom. 3. de J. & J. disp. 741. Wann aber derselbige nicht mehr im Leben / treten dessen Erben an seine Stelle / v. l. 10. §. f. ff. de Cond. furt. l. 11. ff. eod. l. 21. §. 5. rer. amot. l. 1. §. 44. ff. de vi & vi arm. add. Molin. Disp. 742. num. 2. Wann aber niemand auch von denselben mehr vorhanden / als dann soll dasjenige / was der Haus-Vatter besizet / und was er weiß / daß es andern zugehöret / unter die Armen austheilen lassen / oder zum Almosen und andern gottseligen Gebrauch verordnen. v. Molin. tom. 4. Disp. 745. Balduin. lib. 4. cal. Conf. c. 3. cal. 8. in f. & Stryck. ad Brunnem. Jus Eccles. Lib. 1. c. 6. m. 1. §. 17. Was das andere belanget / ist zu wissen / daß unter dem Wort der Erstattung 2.) die fremde Sachen selbst verstanden werden / welche der Haus-Vatter besizet / oder andern schuldig ist / oder welche er durch unrechtmäßige Contract, verbottene Bücher / allerhand Betrüge im Kauffen und Verkauffen / Abtragung der Zöll / Accis / Steuer / item derjenigen Gelder / so er in seiner Amtirung hätte verrechnen sollen; wohin wir auch vornemlich die Pupillen-Gelder referiren / ferner durch gewaltsame Abnehmung / oder andere Entwendung / durch falsche Ehlen / Maß und Gewicht / oder auch in verbottenen Spielen / an sich gebracht und erworben hat. Vid. Covarruv. ad cap. non remittitur. de R. J. in 6. p. 2. §. 4. num. 4. & §. 5. cum seqq. Schultz. in diss. ad praecip. Non furtum facies. §. 7. & 8. & Linck. in disp. de Judic. pro anima. per ablat. reitit. sive satis. cap. 2. num. 44. & seqq. 3.) sind unter diesem Wort alle diejenige Dinge begriffen / welche der Sache selbst anhängig sind. V. H. Grot. L. 2. de J. B. & P. c. 17. §. 16. als da sind die natürliche Zuwachsungen und Früchte / welche so wol als die Sach selbst wieder zu erstatten sind. Worbey wir aber einen mercklichen Unterschied halten müssen / unter demjenigen / der eine solche Sach für die Seinige / unwissend /

daß es fremd ist / besessen / und unter diesem / welcher gewußt / daß die Sach einem andern zugehöret: dann der erstere Besizer ist nur allein zur Erstattung derjenigen Früchte verbunden / welche noch nicht von dem Grund und Boden / oder von denen Bäumen abgefondert / oder / so sie davon abgefondert / jedoch noch vorhanden sind / von denen verzehrten Früchten aber / hat er denen gemeinen Rechten nach / keine Rechenenschaft zu geben / ob er gleich hierdurch sein Vermögen bereichert hätte / v. §. 36. ibique DD. J. de R. D. & l. 22. C. de R. V. Add. Fachinaz. Lib. 1. controv. cap. 58. & Vinn. Lib. 1. S. Q. 28. Ich sage denen gemeinen Rechten nach / allermassen heut zu Tag in praxi recipiret und aufgenommen worden / daß ein solcher Besizer auch dasjenige / woraus er sein Vermögen bereichert / wieder hergeben müsse / gleichwie solches bezeuget Hartm. Pistor. Lib. 4. quæst. 25. & 26. & Carpov. p. 3. c. 32. def. 28. Der andere Besizer aber ist zur Wiedererstattung aller Früchte / wann sie gleich nicht mehr vorhanden / verbunden / immassen er auch diejenige restituiren muß / welche er hätte gemessen können / wann er grössere Mühe und Fleiß angewendet hätte / l. 33. ff. de R. V. nur ist ihm dieses einige erlaubet / daß er die gemachte Unkosten abziehen / und diejenige Besizerungen / welche sonder Verletzung der Sache abgefondert werden können / wieder zu sich nehmen darff / v. Struv. Ex. ad 7. 11. th. 28. & Hartm. Pist. Lib. 4. qu. 28. daß aber mit einem solchen Besizer so scharff verfahren wird / geschähet aus dieser Ursach / weil er sich selbst die Schuld bezumessen / daß er eine fremde Sach so lange behalten / und dem rechten Herrn nicht restituiret hat. v. §. 31. in f. J. de R. D. Und endlich 3.) ist unter dem Wort der Erstattung der Werth der Sachen begriffen / welchen ein Besizer erstatten muß / wann die Sach selbst nicht mehr vorhanden / doch / daß der hieroben angezeigte Unterschied auch disfalls beobachtet werde. Welcher Werth unter andern auch dasjenige begreiffet / was ein Haus-Vatter seinem Nächsten / weil er ihn beleidiget / abzutragen schuldig ist / davon zu sehen H. Grot. L. 2. de J. B. & P. c. 17. §. 21. & seq. Und hieher gehören insonderheit diejenige Unkosten / welche von eines entlebten oder verwundten Person freunden auf die Aerzte gewendet; Item diejenige Lebens-Mittel / welche durch sothane Entleibung oder Zerstümmung derer Glieder denen Eltern / Kindern / Ehegatten / oder andern Personen / die der Entlebte sonst ernehete / entzogen worden sind / allermassen der Thät von diesen allen nach Proportion des Entlebten oder der verwundten Person / und dessen Alter oder Leibs / Constitution, einen billigmäßigen Abtrag zu thun / in alle Wege gehalten ist. v. l. 13. pr. ff. ad L. Aquil. & l. 7. ff. de his. qui effud. vel. dejec. Add. H. Grot. d. c. 17. §. 13. & seqq. & Pufendorf. L. 3. de J. N. & G. c. 1. §. 7. & seqq. Was endlich das dritte betrifft / auf was Art un Weise nemlich sothane Wiedererstattung geschehen müsse; ist bereits hieroben dargethan worden / daß dieselbige dem rechtmäßigen Herrn selbst / oder dessen Erben zuthun / mithin nicht genug sey / wann dasselbige zum Almosen gewidmet werde; woraus dann zu schliessen / wie übel so wol sich selbst als ihrer Seelen dergleichen Haus-Vätter rathen / welche / nachdem sie grossen Reichthum mit Seuffzen derer Armen zusammen gescharret / und hernach einen nagenden Wurm in ihrem Gewissen fühlen; dieses für hinlanglich genug halten / wann sie etwas wenig in ihrem letzten Willen auf Kirchen und Schulen wenden / hergegen aber solches denenjenigen / welchen sie es abgestohlen / entwendet / da sie doch bedencken solten / daß sie sich hierdurch noch mehr hinein stürzen / und durch sothanes Almosen ihren Diebstahl nur continuiren / wann sie nemlich von frem-

den Gut / e
in 6. Add. 17. Matth. J. in 6. nu
nehmen / d
1.) zu rech
pr. ff. de usu
l. 46. pr. ff.
men Ort / i
eert. loc. ad
aber die Er
de leg. 1. A
Brunnem. i
de expen. c
Schulden l
werden soll
num. 71. &
den an dem
öffentlich g
ist / daß die
len / damit
Aergernus
Haus-V
Menschen
die Theolo
Hand des
nennet des
massen es g
bekomme;
bey dem Ba
restit. ablat.
Lib. 1. J. E.

Um it e
in sein
Als wollen
Erstlich i
ge Person
lichen und
dere / muß
lesten Wi
dann so er
sen / daß se
kömme: W
daß vor all
Willen zu
natürliche
liberi. l. 7.
& Nov. 1
v. 8. ad Ga
& l. F. 8.
Dings all
die neuere
oder den f
Nov. 18.
off. Teitan
tum und
de inoff. 1
than / von
poniren m
in der Mün
Vatter re
Tag also g
eins / zwey
Bezahlun
den

den Gut/ ein Almosen stifften. v. gloss. ad cap. 4. de R. J. in 6. Add. Syrach. 34. v. 24. Chrylost. Homil. 57. in cap. 17. Matth. & Brunnem. ad relect. Covarruv. ad c. 4. de R. J. in 6. num. 72. Inzwischen ist auch dieses in acht zu nehmen/ daß sothane Erstattung von dem Hausvatter zu rechter Zeit geschehen müsse/ davon zu sehen. l. 33. pr. ff. de usur. l. 105. ff. de solut. l. 5. §. 1. ff. de collat. bon. l. 46. pr. ff. de V. O. & l. 14. ff. de R. J. 2) an einen bequemen Ort/ davon zu sehen. c. ff. ibique DD. de eo, quod cert. loc. add. §. 2. & 3. J. de off. jud. auf wessen Unkosten aber die Erstattung zu thun/ davon ist zu lesen l. 47. pr. ff. de leg. 1. Add. Panormit. ad cap. cum tamen X. de usurpat. Brunnem. in striet. ad Covarruv. num. 57. & seqq. & Garf. de expens. c. 21. num. 1. dieses ist gewiß/ daß die heimliche Schulden heimlich/ die öffentliche aber öffentlich restituirt werden sollen/ Linck. cit. disp. de judic. pro anim. cap. 2. num. 71. & seqq. Ein Beispiel dessen kan gegeben werden an denen öffentlichen Bucherern und andern/ welche öffentlich gesündigt haben/ immassen es allerdings billig ist/ daß dieselbige gleichfalls öffentliche Erstattung thun sollen/ damit nicht allein die Beleidigung/ sondern auch das Vergernus aufgehoben werde: Damit aber ein solcher Hausvatter nicht öffentlich auf solche Weis vor denen Menschen zu Schanden gemacht werden möge/ geben die Theologi dieses zu/ daß sothane Erstattung durch die Hand des Priesters oder Beichtvatters/ jedoch unbenennet dessen/ so bishero solche Sach besessen/ geschehe; massen es genug/ daß der Beleidigte das Seinige wieder bekomme; davon etwas mehrers nachgelesen werden kan bey dem Balduin. in cal. conf. cap. 8. Weber. in Tract. de restit. ablat. c. 3. Kesler. in cal. conf. p. 388. & Brunnem. Lib. 1. J. E. c. 6. m. 1. §. 17. ibique Stryck. in not.

Ad eund. In Testamenten.

Damit ein Hausvatter auch wissen möge/ wie er sich in seiner letzten Willens/ Meinung verhalten solle; Als wollen wir mit wenigen etwas hiervon berühren; Erstlich nun ist vor allen Dingen nöthig/ daß er diejenige Personen zu Erben einsetze/ welche die Rechte mit nemlichen und ausdrücklichen Worten benennen; Dors andere/ muß er sich wohl in Obacht nehmen/ daß er seinen letzten Willen/ wie es die Rechte erfordern/ aufrichte; dann so er eines von diesem in Wind schläget/ soll er wissen/ daß sein letzter Will als nicht angefochten werden könne; Was demnach das erste betrifft/ ist zu wissen/ daß vor allen Dingen die Eltern ihre Kinder in ihrem letzten Willen zu bedencken gehalten sind/ massen dann auch die natürliche Pflicht sie hierzu erinnert/ v. l. 7. §. 1. ff. unde liberi. l. 7. ff. de bon. damnat. l. 15. ff. de inoff. Testam. & Nov. 118. c. 1. Add. Arist. 4. Polit. c. 14. Num. 17. v. 8. ad Galat. 4. v. 7. Item. cap. Rainutius X. de Testam. & 1. F. 8. damit aber auch denen Eltern nicht schlechter Dings alle Freyheit zu restituiren benommen werde/ haben die neuere Kayserliche Rechte/ solches auf die Legitimam oder den so genannten Pflichttheil/ restituirt/ in Nov. 18. de triente & semisse. & auch. novissimo C. de in off. Testam. welchen die Eltern ihren Kindern in Eigentum und Genuß/ sonder alle Beschränkung/ v. l. 36. C. de inoff. Testam. hinterlassen müssen/ und so sie dieses gethan/ von dem übrigen Vermögen frey restituiren und disponiren mögen. Es wird aber sothane Legitima (welche in der Nürnbergischen Reformat. Tit. 29. L. 3. §. wann ein Vatter 2c. Erbtschafft genennet wird) heut zu Tag also gerechnet: Daß/ wann ein Vatter oder Mutter eins/ zwey/ drey oder vier Kinder verlässe/ dieselbige nach Bezahlung aller Schulden/ (v. l. 39. ff. de V. S.) ein

Drittheil aller verlassener Haab und Güter wäre: So aber der Kinder fünf oder mehr im Leben/ den halben Theil sothaner Verlassenschaft in sich hielte. Durch die Kinder aber verstehen wir hier nicht allein diejenige/ welche aus keuschem Ehebett erzeugt/ sondern auch diese/ welche nachgehends legitimirt worden sind/ per Nov. 12. c. f. & Nov. 89. c. 8 & 9. sie mögen hernach in der väterlichen Gewalt stehen oder nicht/ v. l. 7. 23. pr. ff. de inoff. Test. & l. 8. ff. de B. P. contr. tabb. geböhren oder ungebohren seyn/ §. 1. & 2. J. de exhered. lib. im ersten oder andern Grad stehen/ l. 120. de V. S. massen so gar die Adoptirte oder Ungewünschte auf gewisse Maß/ wie nicht weniger auch die Natürliche und Huren Kinder/ so viel die Mutter betrifft/ hierunter verstanden werden/ per l. p. C. de adopt. l. 29. §. 1. ff. de inoff. Testam. angesehen diesen allen ihr Pflichttheil nach obiger Rechnung/ und zwar nach denen gemeinen Rechten als eingesetzten Erben/ v. Nov. 115. c. 3. & 5. pr. Add. Berlich. p. 3. concl. 15. num. 1. & seqq. zu hinterlassen ist. Nach denen Kindern folgen die Eltern/ welche die Kinder/ so sie vielleicht vor denen Eltern sterben/ ebenmäßig mit dem Pflichttheil zu bedencken schuldig sind/ per l. 15. ff. de inoff. Test. & §. 1. Inst. eod. doch/ daß sothaner Pflichttheil jederzeit nicht mehr als ein Drittheil in sich halte/ gestaltam einer so viel Eltern nicht haben kan/ daß der Pflichttheil den halben Theil des Vermögens ausmachen könnte. Ubrigens ist hier diese Ordnung zu halten; daß/ wann in gleichem Grad/ entweder Vatter oder Mutter/ oder Anher und Anfrau vorhanden/ ein leztend Kind seinen Vatter oder Mutter/ oder so dieselbige nicht mehr im Leben/ seinen Anherm oder Anfrau sämtlich; oder so der eins nur im Leben wäre/ dasselbige allein bedencken solle; wann aber in ungleichem Grad Eltern vorhanden/ dem nähern Grad die Legitimam zu überlassen schuldig seye.

In Erwegung aber die Eltern und Kinder sich einander zu Erben einzusetzen/ in Ansehung der disfalls ihnen obliegenden Pflicht/ Gebühre schuldig sind/ v. pr. J. de inoff. Testam. Als können selbige gleichmäßig/ wann sie dieser Pflicht nicht eingedenck gewesen/ sondern sich untereinander undanckbar aufgeführt haben/ enterbet werden; wann nur diese Enterbung mit Benennung der Ursach geschehen/ d. Nov. 115. c. 3. & 4. und sothane Ursachen von dem eingesetzten Erben bewiesen worden/ d. Nov. & auch. non licet. C. de liber. prater. dann wo dieses nicht in acht genommen worden/ könnte das Testament wohl ungestossen werden; d. Nov. 115. c. 3. in f. Was die Ursachen selbst betrifft/ ist die Zahl derselben vom Kayser Iuliano in den Kindern auf 14. in denen Eltern aber auf 8. reducirt worden/ welche nach der Länge zu sehen in Nov. 115. c. 3. & 4. wer aber dieselbige kurz zusammen gefaßt/ und in Teutscher Sprach zu lesen Verlangen trägt/ derselbige kan ausschlagen die Nürnbergische Reformation Tit. 29. L. 4. & 7. niewohl heut zu Tag noch mehrere Ursachen admittirt werden/ wann sie nemlich denen in Nov. 115. c. 3. & 4. befindlichen Ursachen gleich/ oder noch grösser als dieselbige sind/ vid. Vinn. ad pr. J. de inoff. Test. num. 2. & Finkelth. obl. 99. num. 22. Brüder und Schwestern aber nebst andern Seiten/ Freunden/ können ohne alles Bedencken entweder mit Stillschweigen übergangen oder enterbet werden/ wann nur an ihrer Stelle keine infame Personen zu Erben eingesetzt werden/ dann so dieses geschehen/ könnten die Geschwister sothanes Testament ebenmäßig anfechten. v. §. 1. J. de inoff. Testam. junct. l. 27. C. eod.

Damit aber das Testament Rechts/ beständig angefochten werden könne/ wird hauptsächlich erfordert/ daß in demselben gar nichts den Kindern gelassen worden; dann

D

wofern

wosern sie nur etwas/weniger aber als ihren Pflicht-Theil bekommen / können sie auf die Ersetzung ihrer Legitima klagbar dringen/ per l. 30. C. de inoff. Testam. Ja/wann sie gleich das ganze Testament in diesem Fall/ da ihnen gar nichts darinnen vermachtet worden/ anfechten wolten/ können sie doch in demselben nach denen neuen Kayserlichen Rechten weiter nichts als die Erb-Einsagung umstossen/ das übrige aber/ nemlich die Legata, fideicommissa &c. bliebe nichts desto minder bey Kräftten. v. Nov. 115. c. 3. in f. & auth. ex causa C. de lib. prater. Worbey wir aber dieses noch zu mercken geben/ daß der Pflicht-Theil durch das von denen Kindern empfangene Heirath-Gut und Leib-Geding/ wie nicht weniger andere Schenkungen/ geringer werde/ massen die Kinder desto weniger an demselben empfangen/ als sie bereits bey Leb-Zeiten der Eltern am Heirath-Gut und andern empfangen haben; gleichwie sie ebenmäßig dasjenige/ was sie zuviel empfangen/ wieder in die Erbschaft/ um eine Gleichheit unter den Kindern zu halten/ einwerffen müssen. v. l. 29. & l. 35. §. 2. C. de inoff. Testam. junct. §. f. J. cod.

Gleichwie nun angeführter Massen ein Testament/ darinnen den Kindern ihre Legitima nicht überlassen worden / umgestossen werden kan: Also hat es ebene Bewandnus mit denen unmaßigen Schenkungen/ dadurch der Pflicht-Theil der Kinder gefährdet worden/ massen auch dieselbige wieder entkräftet werden können; davon zu sehen c. 1. C. de inoff. donat. wann nur diese Klag beiderseits zu rechter Zeit/ das ist/ nach denen gemeinen Rechten innerhalb 5. Jahren angestellt worden/ dann so dieses nicht geschehen/ könnten/ nach Verfließung solcher Zeit/ die Erben nicht leicht mehr gehöret werden. vid. l. 8. §. f. cum l. seq. ff. & l. 36. §. 2. C. de inoff. Test. wiewohl nach denen Nürnbergischen Statuten eine kürzere Zeit/ nemlich eine Jahrs-Frist/ benennet ist/ binnen welcher Zeit das Testament angefochten werden muß/ v. Reform. Nor. Tit. 29. l. 17. es wäre dann/ daß die Erben außer Land gewesen/ oder sonst aus rechten beweislichen Ursachen hieran verhindert worden wären/ dann solchensfalls könnten sie noch einiger massen gehöret werden. Reform. Nor. d. l. §. f. und so viel von dem ersten Stücke. Das andere Stück belangend/ muß der Haus-Batter in Aufrichtung seines Testaments behutsam gehen / und alle Solennitäten und Zierlichkeiten / so darzu erfordert werden/ wohl beobachten/ eingedenck/ daß/ wosern dieses nicht beschiehet / und nur eine einige Solennität ausgelassen worden/ das ganze Testament deswegen entkräftet werden kan. Weswegen wir die Solennitäten/ welche zu einem geschriebenen und solennen oder zierlichen Testament erfordert werden/ kürzlich beyfügen wollen.

Erstlich / wird demnach erfordert / daß ein Haus-Batter seinen letzten Willen schriftlich verfasse. v. l. 25. ff. qui testam. fac. possunt. Wobey aber nichts daran gelegen/ ob er *) sein Testament auf ein Papier/ oder auf ein Pergament/ oder auf eine andere Materie schreibe v. §. 12. J. de testam. ord. junct. l. 1. pr. ff. de B. P. sec. tabb. §. 1. Ob er dasselbige zur Zeit der Testirung / oder vorher für sich verfasset. v. l. 21. verf. in omnibus. C. de testam. l. 28. §. 1. C. cod. 2) Ober er dasselbige verschlossen oder offen vorlege/ l. 21. pr. C. de testam. junct. §. 3. J. de pupill. subtit. Und endlich 3) ob der Nam des Erben von dem Testirer selbst/ oder von jemand anders / geschrieben worden/ v. Nov. 119. c. 9. wordurch der §. 4. Inlt. de testam. ord. abgeschafft und corrigiret worden ist. 2) Wird erfordert / daß sothanens Testament in einem Fortgang zu einer Zeit gemacht werde / mithin keine fremde Handlung (daß man nemlich zum Beispiel mit dem Testirer einen Contract schliesse) darzwischen komme / v. l.

28. pr. C. de Testam. §. 3. J. de Testam. ordin. & Constit. Maximil. de anno 1512. tit. von Testamenten. §. wosern so ist auch. & §. oder wo er nicht schreiben könnte/ 2c. es wäre dann / daß solche Handlung nothwendig / einfolglich nicht unterlassen werden könnte/ wohin wir zum Exempel den Gebrauch der Arzneyen/ und was sonst zur Wiederbringung der Gesundheit des Testirers gehörig/ referiren/ v. l. 78. pr. C. de Testam. 3) Folget die Erb-Einsagung/ als welche das Haupt und Fundament des ganzen Testaments ist; worbey zu mercken/ daß heut zu Tag nichts daran gelegen/ ob der Erb gleich im Anfang/ oder in der Mitte des Testaments eingefeset werde/ v. §. 24. Inlt. de legat. wiewohl nach denen Nürnbergischen Statuten bey fremden Erben gar keine Einsagung erfordert wird/ v. Ref. Nor. Tit. 29. l. 9. pr. 4) Wird erfordert/ daß auch Zeugen darzu gebraucht werden/ bey welchen aber wiederum folgende Stücke vonnöthen sind; *) daß sie zu dieser Sach tüchtig und geschickt sind/ immassen weder die Weiber und Zwitter/ bey denen das weibliche Geschlecht den Vorzug hat/ v. §. 6. J. de T. O. junct. Const. Maximil. c. l. §. dann viel sind/ 2c. noch die in des Testirers Gewalt sind; noch der eingefesete Erb/ oder in dessen Gewalt stehen; noch die Leibeigene / noch die Unsinige / Stumme oder Taube; noch diejenige / welchen die Verwaltung ihrer Güter verboten ist; noch die Pasquillanten/ oder welche sonst kein Zeugnis geben können; noch alle diejenige/ welche kein Testament machen/ oder darauf etwas empfangen mögen/ in einem öffentlichen und solennen Testament / Zeugen abgeben können. d. §. ibique DD. J. de T. O. l. 26. ff. qui test. fac. possunt. & Constit. Maximil. d. §. 4) Daß sie sonderheitlich zu diesem Acker erbitten worden/ und nicht ohngefahr darzu kommen sind. v. l. 21. §. 2. ff. qui test. fac. possunt. l. 21. pr. C. de testam. & Constit. Maximil. c. l. §. und sollen die Notarien 2) Daß sie zugleich alle gegenwärtig seyn/ und den Testirer sehen und hören können/ v. l. 9. & l. 12. & l. f. C. de testam. junct. Const. Maximil. c. l. §. Es ist auch/ welches wegen der Betriegerereyen derjenigen also verordnet worden / die zuweilen andere an der Testirer Stelle setzen / gleichwie Carpozovius aus dem Jul. Clar. hiervon ein Exempel erzehlet/ in einer verschlagenen Weibs- Person/ welche/ da ihr Mann bereits verschieden/ einen andern an dessen Stelle ins Bett geleet/ der sie an statt ihres Mannes zum Erben eingefeset. in pr. Crim. qv. 93. num. 25. 3) Daß derselben an der Zahl sieben seyn/ worunter jeder der Notarius auch mit gezeichnet werden kan/ v. §. 3. J. de T. O. & Const. Maximil. c. l. §. und sollen die Notarien 2) 5.) Wird erfordert/ daß der Testirer seinen Namen unterschreibe/ entweder mit eigener Hand / oder / so er das Schreibens unerfahren/ daß der achte Zeug darzu gebraucht werde. v. l. 28. & l. 29. C. de Testam. & Const. Maximil. c. l. §. oder wo er nicht schreiben könnte 2c. es wäre dann/ daß er das ganze Testament mit eigener Hand geschrieben / dann solchensfalls hätte man keiner specieln Unterschreibung mehr vonnöthen. v. l. 28. §. 1. C. de Testam. 6.) Wird erfordert/ daß der Notarius und die Zeugen sothanens Testament ebenmäßig unterschreiben. d. §. 1. J. de T. O. & Const. Maximil. §. item mag man auch 2c. Und endlich 7.) daß sie ihre Siegel auf das Testament drücken/ entweder mit einem Pitschier-Ring/ es mag darnach seyn/ oder der Zeugen eigen/ oder eines andern seyn/ v. §. 5. J. de T. O. l. 22. §. 5. ff. cod. Add. Cujac. 14. O. 11. & Godefr. not. ad l. 22. §. 5. ff. qui test. fac. possunt. oder sonst mit einem andern Signet v. Const. Maximil. c. l. §. die Form & §. es mag gen 2c. Und diese Stücke werden zu einem öffentlichen und solennen geschriebenen Testament erfordert. Wann aber ein Haus-Batter ein Testament nuncupativum

oder mündlich ist es genuschaffen und testament beund erbette ausdrücke schreiben r gehends se hen mögte/ sto weniger sprochenes 21. §. 2. C. §. aber die stamenta gl den/ worbe werden mi Notarium. 2.) Daß i lich- erklär schriftlich e andern Ze drucke. v. l. mil. c. l. §. a

Diese lang obfern sondere Sta dann so die turis in alle Gewonheit ren; allem Kayserliche so wohl in Bayern ut Recht. p.: Reform. p. ten mehr v ro Tabor / welches au man vor p werden/ de des größter kan/ vid. H diesen Stat Rechten p gehen / un achten/ all feitliche E ult. Es si falls zwey per cap. 10 ordnung n und anger c. l. §. die p

Glei und Solenn den: Also liche Testa fordert we menta, we richts: P den / imm noch Not sentliches gen nicht zu vermut Add. Nic 1. conf. 7

oder mündlich ausgesprochenes Testament machen will / ist es genug / daß er des Erben / oder denen er etwas ver-schaffen und ver-lassen will / Namen / und was er sonst im Te-stament begriffen haben wolte / vor sieben darzu beruffenen und erbetenen Zeugen / öffentlich und klärllich benenne und ausdrücke: Wiewohl aber ein solches Testament nicht ge-schrieben worden / so wird es doch gemeinlich erst nach-gehends schriftlich abgefaßt / damit es nicht verlohren ge-hen mögte / worbey aber dieses zu mercken / daß es nichts de-ßto weniger ein Testamentum Nuncupativum, oder ausge-sprochenes Testament / seinem Wesen nach / verbleibe / v. l. 21. §. 2. C. de testam. §. f. J. cod. & Constat. Maximil. c. l. §. aber die Form. & §. weiter so ist auch x. dergleichen Te-stamenta gleichfalls von blinden Personen aufgerichtet wer-den / worbey aber noch ferner diese Solennitäten observiret werden müssen 1.) Daß er über die 7. Zeugen einen Notarium, oder an dessen Stell den achten Zeugen nehme. 2.) Daß der Notarius, oder dieser achte Zeuge den münd-lich erklärten letzten Willen des Blinden ordentlich und schriftlich abfasse. Und endlich 3.) daß er sich mit denen andern Zeugen unterschreibe / und sein Pittschafft darunter drucke. v. l. 10. C. qui testam. fac. possunt. & Constat. Maxi-mil. c. l. §. aber zu eines Blinden. 2c.

Diese Solennitäten und Zierlichkeiten aber müssen so lang observiret und beobachtet werden / so lange durch be-sondere Statuta von denenselben nichts erlassen worden: dann so dieses geschehen / müste man sich nach solchen Sta-tutis in alle Wege richten. Insonderheit aber pflegen die Gewonheiten und Statuta der Zeugen halber sehr zu vari-ren; allermassen diese Zahl der 7. Zeugen / welche in den Kayserlichen Rechten erfordert werden / an vielen Orten so wohl in Italien als Teutschland / absonderlich aber in Bayern und der Oberrhein. v. Ehur. Bayrisches Land-Recht. p. 2. Tit. 3. zu Franckfurt am Main / v. Francof. Reform. p. 4. Tit. 4. Braunschweig. 2c. und andern Or-ten mehr verringert worden / gleichwie solches bezeuget Oc-to Tabor, de Septennar. test. testament. numer. qv. 1. welches auch insonderheit zu Nürnberg geschehen / allwo man vor zweyen Genannten (welche aber also genennet werden / davon besitze Wehner, obf. pr. voc. Genannten) des größern oder kleinern Raths ein Testament aufrichten kan / v. l. R. form. Nor. tit. 29. l. 1. wiewohl nach eben diesen Statuten keinem verwehret ist / nach denen Kayserl. Rechten zu testiren / wosern nur die Notarii hierinn sicher gehen / und alle darzu behörige Zierlichkeiten wohl beob-achten / allermassen sie sonst in eine willführliche Obrig-keitliche Straffe fallen / v. R. Nor. Tit. 29. l. 1. §. pen. & ult. Es sind zwar nach denen Canonischen Rechten eben-falls zwey oder drey Zeugen zu einem Testament genug / per cap. 10. X. de testam. daß aber diese Canonische Ver-ordnung nicht allenthalben im Römischen Reich recipiret und angenommen worden / kan aus der Constat. Maximil. c. l. §. die Form. erwiesen werden.

Gleichwie nun durch die Statuta die Zierlichkeiten und Solennitäten der Testamenten in etwas erlassen wor-den: Also gibt es gleichfalls in denen gemeinen Rechten et-liche Testamenta, worinnen sothane Solennitäten nicht er-fordert werden: Wohin wir 1.) referiren diejenige Testa-menta, welche vor Gericht entweder selbst / oder vor Ge-richts-Personen ausser dem Gericht aufgerichtet wer-den / immassen zu dergleichen Testament weder Zeugen noch Notarius erfordert wird; dann wo dergleichen öf-fentliches Zeugnis vorhanden / hat man der Privat-Zeu-gen nicht vonnöthen / in Erwegung disfalls kein Betrug zu vermuthen ist. v. l. 19. C. de testam. l. 31. C. de donat. Add. Nicol. Boer. dec. 228. num. 3. Hieron. Schurff. cent. 1. conf. 77. num. 3. Carpz. p. 3. c. 3. d. 11. & Richt. p. 1.

dec. 30. welches nicht allein in der Kayserlichen Cammer / v. Mynl. 6. O. 29. num. 5. sondern auch an andern Orten also Herkommens ist. Vid. Ehur. Bayrisches Land-Recht. p. 2. tit. 3. Constat. Elect. Sax. 3. p. 3. Conf. Dn. Lauter-bach. Disp. de Testam. judic. Add. Tabor. Diss. de Te-stam. Principi oblat. 2.) Gehören auch hieher diejenige Testamenta, welche von Soldaten / so zu Felde ligen / oder im Streit sind / aufgerichtet worden / allermassen denen-selben viel Solennitäten erlassen werden / wie zu sehen ex l. 6. & 19. ff. de testam. milit. §. 6. J. de exher. lib. l. 41. §. f. ff. de testam. milit. l. 13. §. 2. l. 15. §. 1. ff. cod. und genug ist / wann man von derselben Willens-Meinung vergewissert ist / per l. 15. C. de testam. milit. l. 1. l. 15. §. 1. l. 35. ff. cod. es mag darnach dieselbige schriftlich / per l. 40. pr. ff. cod. l. 19. C. de pact. oder auch auf des Solda-ten Schild oder Scheiden / oder endlich im Staub und Sand mit dessen eigenen Blut verzeichnet / vorhanden seyn / l. 15. C. de testam. milit. §. 1. Inst. & l. 24. ff. cod. massen nach denen Rechten des Kayfers Justiniani diese Meinung am sichersten ist / daß in dem Testament eines Soldaten die Zeugen nicht Zierlichkeit halber / sondern nur zum bessern Beweisthum / erfordert werden / dd. tex. In der Constitution aber des Kayfers Maximiliani de an-no 1512. zu Eöln aufgerichtet / wird ein Unterscheid ge-macht unter denenselben Soldaten oder Rittern / die zu Felde ligen / und doch nicht im Streit begriffen sind: Und unter diesen / so in Übung des Streits stehen; So daß jenen alle Zierlichkeit im testiren bis auf 2. Zeugen erlassen ist: Diese aber auch so gar ohne Zeugen / und wie sie wol-len / ihr Testament machen können. Add. Carpzov. p. 3. c. 4. def. 26. 3.) Können auch hieher diejenige Testa-menta, so von Bauers-Leuten erzeugt werden / referiret werden / als in welchen fünf Zeugen genug sind / per l. f. C. de testam. & Constat. Maximil. c. l. §. und sollen die 2c. & §. und auf dem Bau 2c. wiewohl nach denen Geistlichen Rechten die Bauers-Leut vor ihrem Pfarrer und zwey oder vier Zeugen / ein zurecht beständiges und kräftiges Testament aufrichten können. per cap. 10. X. de Testam. Ob aber diese Päpstliche Verordnung im Reich allent-halben recipiret / kan abermahlen wegen der Constitu-tion Kayfers Maximiliani gezwweifelt werden / als welcher Kayser glorwürdigsten Andenkens zu dergleichen Testa-menten 5. Zeugen erfordert. Vid. Carpz. p. 3. c. 4. d. 40. Conf. tamen. Richt. dec. 28. num. 10. & seqq. 4.) Gehö-ren auch hieher die Verordnungen zu milden Sachen / Dispositiones ad pias causas genannt / wann nemlich zur Erhaltung der Kirchen und Schulen / item der Armen-Häuser / etwas vermacht wird / massen ein solches Testa-ment vor 2. Zeugen zu recht beständig ist / per cap. 11. X. de Testament. add. Carpz. p. 3. c. 4. def. 33. num. 8. wie-wohl etliche Rechts-Lehrer dafür halten / daß ein solches Testament auch ohne Zeugen bestehen könne. v. Tiraquell. de privileg. piar. caul. privil. 5. Boer. dec. 240. num. 4. & Richt. dec. 28. num. 15. 5.) Zehlen wir auch hieher diejenige Testamenter / welche von Eltern unter ihren Kindern auf-gerichtet werden / als welche dermassen befreyet sind / daß / wo der Eltern Handschrift vorhanden / gar keine Zeugen vonnöthen sind / wo aber ihre Handschrift nicht auf-gewiesen werden kan / sondern dieselbige vielleicht eine münd-liche Verordnung gemacht / nur 2. Zeugen erfordert wer-den. v. l. 21. §. 1. C. de Testam. l. f. C. fam. ercisc. Nov. 107. c. 1. & Nov. 107. c. 1. & Nov. 18. c. 7. junct. auth. quod sine. C. de testam. Add. Constat. Maximil. c. l. §. und sollen die Notarien / verf. aber in Testamenten / wie-wohl die Unterschrift des Vatters / wosern derselbige nicht das ganze Testament mit eigener Hand geschrieben / nebst dem Jahr und Tag / vorhanden seyn muß / d. auth. quod